



5. Elternrundschriften im Schuljahr 2020/21

Altötting, den 29.11.2020

Informationen für die Unterrichtswochen im Advent bis Weihnachten

Anlage: Informationsblatt des Kultusministeriums zu den unterrichtsfreien Tagen am 21. und 22. Dezember 2020

*Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,*

der **Teil-Lockdown** vom November wurde **für die Zeit bis Weihnachten verlängert**, gewisse Maßnahmen sogar verschärft. **Auch für den schulischen Bereich** wurden **Maßnahmen** beschlossen, um in Regionen mit sehr hohen Corona-Infektionszahlen (z. B. bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 200 pro 100 000 Einwohner) die weitere Ausbreitung des Corona-Virus zusätzlich einzuschränken. Leider hat sich im Landkreis Altötting seit mehreren Wochen der 7-Tage-Inzidenz-Wert dauerhaft über diese ominöse Marke von 200 eingependelt, **sodass wir mit entsprechenden Einschränkungen im Unterrichtsbetrieb ab Dienstag, 01.12.2020, rechnen müssen**. Am Freitag, 27.11.2020, um 18.30 Uhr erhielten wir von der Schulaufsicht die zugehörigen rechtlichen Rahmenbedingungen mitgeteilt. Im Folgenden möchte ich Sie in bewährter Manier über die einzelnen möglichen Szenarien im Gymnasialbereich informieren.

1. „Hotspot-Strategie“

In Landkreisen mit deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenzen – sog. „Hotspots“ – werden ab Dezember erweiterte Maßnahmen zum Infektionsschutz gelten, von denen die Gymnasien wie folgt betroffen sind:

a) Landkreise mit Sieben-Tage-Inzidenz ab 200 (aktuell im Landkreis Altötting der Fall):

Im Gymnasialbereich wird **in den Jahrgangsstufen 8-10** wieder ein **Mindestabstand von 1,5 Metern auch im Klassenzimmer** eingeführt. Bei uns am KKG wird dies zum **Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht** mit geteilten Lerngruppen führen, da der Mindestabstand sonst nicht eingehalten werden kann. **Ausgenommen von dieser Abstandsregel** sind am Gymnasium die übrigen Jahrgangsstufen, also die **Jahrgangsstufen 5-7** sowie **Q11 und Q12**. **Hier soll der Präsenzunterricht weiterhin aufrechterhalten werden**. Für die Q11 und Q12 wird von Seiten der Schulaufsicht allerdings empfohlen – wo immer möglich – große Räumlichkeiten zu nutzen, (z. B. Aula, ggf. auch externe Räume), in denen der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dadurch, dass unsere Turnhalle gesperrt ist, werden wir dieser Empfehlung leider nicht durchgängig nachkommen können.

Die **konkrete Ausgestaltung obiger Infektionsschutzmaßnahme** obliegt der **zuständigen Kreisverwaltungsbehörde** (bei uns dem **Landratsamt Altötting**) im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt, das über die Regierung den Kontakt zu den anderen Schulaufsichtsbehörden herstellt. Zudem sollen in solchen Hotspots besondere Maßnahmen ergriffen werden, um die Situation im morgendlichen Schülerverkehr zu entzerren.

Konkrete Hinweise zur Umsetzung vor Ort bzw. zum Startzeitpunkt der Maßnahme erhalten die Schulen von den örtlichen Behörden.

Detaillierte Vollzugshinweise zur „Hotspot-Strategie“ bzw. die nun erforderliche **Neufassung des Rahmenhygieneplans Schule** werden derzeit infektionsmedizinisch und rechtlich abgestimmt. Sie **liegen aktuell noch nicht vor**, nähere Informationen sollen die Schulen so rasch wie möglich erhalten. Die Bestimmung **des jeweils maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzwerts** richtet sich nach der **laufenden Fallzahlenberichterstattung des Robert Koch-Instituts** (veröffentlicht auf dem RKI-Dashboard im Internet unter der Adresse: <http://corona.rki.de>).

b) Landkreise mit Sieben-Tage-Inzidenz ab 300 (aktuell im Landkreis Altötting nicht der Fall):

Die unter a) beschriebenen Maßnahmen gelten auch hier. Darüber hinaus können **weitere Einschränkungen im Schulbetrieb** vorgenommen werden; in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen kann zunächst die Einhaltung des Mindestabstands in weiteren Jahrgangsstufen angeordnet werden, um Schulschließungen zu vermeiden. Die Entscheidung hierüber wird vor Ort von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde getroffen.

2. Konkrete Auswirkung auf den Unterricht am KKG ab Montag, 30.11.2020

Da die **neuen Regelungen erst ab Dezember 2020** greifen, ist **am Montag, 30.11.2020, auf jeden Fall noch für alle Klassen Präsenzunterricht** (einzige Ausnahme: aktuell aus Quarantänegründen abwesende Klasse bzw. einzelne Schülerinnen und Schüler). Damit finden die für Montag, 30.11.2020, angesetzten Schulaufgaben und Klausuren allesamt statt.

Aber bereits am Montag, 30.11.2020, könnte von Seiten des Landratsamtes Altötting die Anweisung kommen, ab Dienstag, 01.12.2020, in den Jahrgangsstufen 8-10 auf Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht umzustellen. Wir am König-Karlmann-Gymnasium Altötting würden dann – sofern von Seiten des Landratsamtes Altötting nicht anders angeordnet – täglich zwischen den Gruppen A und B wechseln. Wir haben uns für ein solches Szenario bereits gründlich vorbereitet und können tageweise auf entsprechende Anweisungen reagieren. **Sollte es am Dienstag oder eventuell auch zu einem späteren Zeitpunkt in den Jahrgangsstufen 8-10 zu einem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht kommen, werden wir Sie natürlich unmittelbar informieren, welche Gruppen an welchen Tagen Präsenzunterricht haben bzw. Distanzunterricht zu Hause.** Die hierfür erforderliche Gruppeneinteilung wird **durch die einzelnen Klassenleitungen parallel in *mebis* bekanntgegeben.** Auch über weitere Konsequenzen aus den Maßnahmen (z. B. Auswirkungen auf angesetzte Schulaufgaben) werden wir Sie selbstverständlich genau in Kenntnis setzen.

Sollte es keine entsprechende Anweisung des Landratsamtes Altötting geben, dann bleibt es bis auf Weiteres, also auch für die Zeit ab Dienstag, 01.12.2020, beim Präsenzunterricht in allen Jahrgangsstufen. Wir werden Sie im Nachgang zu diesem Rundschreiben also erst kontaktieren, wenn es zu einer Abweichung vom Präsenzunterricht für alle kommen sollte.

3. Regelungen für den 21./22. Dezember 2020

Die Schulaufsicht hat nun bestätigt, dass **am 21. und 22. Dezember 2020 kein Unterricht** stattfindet. **Der letzte Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien 2020 ist somit Freitag, der 18. Dezember 2020.** Damit erhalten die Familien die Möglichkeit, vor den Feiertagen noch einmal die Kontakte deutlich zu reduzieren, um beispielsweise auch zusammen mit den Großeltern das Weihnachtsfest möglichst sicher feiern zu können.

Notbetreuung am 21. und 22. Dezember 2020:

Nicht allen Erziehungsberechtigten wird es möglich sein, an diesen beiden Tagen eine Betreuung im häuslichen Umfeld sicherzustellen, sodass ein **Notbetreuungsangebot** eingerichtet werden muss. Die Notbetreuung richtet sich – wie im letzten Schuljahr – an **Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6.** Schülerinnen und Schüler in höheren Jahrgangsstufen können nur teilnehmen, wenn eine Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigungen vorliegen, die eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordern, oder bei Gefährdung des Kindeswohls.

Berechtigt sind Kinder von Erziehungsberechtigten (insbesondere Alleinerziehenden),

- ❖ die ihren **Jahresurlaub bereits aufgebraucht** haben bzw. an diesen Tagen **vom Arbeitgeber nicht freigestellt** werden können oder
- ❖ die im **Bereich der kritischen Infrastruktur** tätig sind oder
- ❖ z.B. als **Selbstständige** oder **Freiberufler** sonstigen **dringenden Betreuungsbedarf** darlegen können.

Die Notbetreuung erstreckt sich auf die regulären Unterrichtszeiten. Die Kooperationspartner in schulischen Ganztagsangeboten sind an diesen unterrichtsfreien Tagen nicht verpflichtet, Betreuungsangebote vorzuhalten. Wir werden mit unserem Kooperationspartner (gfi) allerdings noch klären, ob dieser dennoch bereit ist, bei Bedarf eine Notbetreuungsgruppe in den Zeitfenstern anzubieten, in denen sonst schulische Ganztagsangebote bzw. Gruppen der Mittagsbetreuung durchgeführt werden. Der Zugang zu diesen Notbetreuungsgruppen wäre auf die Schülerinnen und Schüler beschränkt, die auch sonst montags bzw. dienstags an dem entsprechenden Ganztagsangebot bzw. der Mittagsbetreuung teilnehmen. Ein Einsatz des Kooperationspartners außerhalb dieser Zeiten ist nicht vorgesehen.

Eine Notbetreuung kann nicht angeboten werden, wenn Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter für die jeweiligen Schülerinnen und Schüler bestehen, da dies dem Ziel der Quarantänemaßnahmen zuwiderliefe, oder wenn die Schule insgesamt durch Anordnung des Gesundheitsamts geschlossen ist.

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung zur Notbetreuung besteht nicht. Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt auch für die Notbetreuung.

Die **wichtigsten Informationen zur Notbetreuung am 21. und 22. Dezember** hat das Kultusministerium in einem **Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten** zusammengestellt. Sie finden es in der **Anlage zu diesem Elternrundsreiben.**

Sollten Sie für ihr Kind nach den vorgegebenen Regularien für den 21. und 22. Dezember 2020 eine Notbetreuung **benötigen, so setzen Sie sich bitte mit dem Sekretariat in Verbindung,** damit alles Weitere in die Wege geleitet werden kann.

4. Maskenpflicht

Die **allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** auf dem gesamten Schulgelände (auch am Sitzplatz im Klassenzimmer) **gilt unverändert** an allen Schularten und für alle Jahrgangsstufen weiter.

5. Live-Stream aus dem Klassenzimmer in den Distanzunterricht

Die Schulaufsicht hat nun auch klare Regeln für Live-Streams aus dem Klassenzimmer nach Hause zu den Schülerinnen und Schülern im Distanzunterricht bekanntgeben.

Beim Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht kann die online-Übertragung des Unterrichts aus dem Klassenzimmer eine Möglichkeit darstellen, um die „Distanzgruppe“ oder auch einzelne Personen in Quarantäne trotz räumlicher Trennung ins Unterrichtsgeschehen einzubinden. Viele Schulen haben bereits auf dieses Mittel zurückgegriffen. Auch wir am KKG haben bei Quarantänefällen bereits testweise von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und dabei **durchaus positive Erfahrungen** gesammelt.

Neben pädagogisch-didaktischen Erwägungen müssen aber auch die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht gilt:

❖ Lehrkräfte:

Eine **Tonübertragung** ist **jederzeit möglich**. Die Übertragung des Videobildes erfolgt **freiwillig** (u. U. auch nur zeitweise); eine **Verpflichtung hierzu besteht nicht**. Die **Übertragung eines digitalen Tafelbildes** oder einer Präsentation ist **immer möglich**.

❖ Schülerinnen und Schüler:

Eine **Einwilligung** der im Klassenzimmer befindlichen Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigten) ist **erforderlich**, soweit **Bild und/oder Ton der Schülerinnen und Schüler** nach draußen übertragen werden. **Ist z. B. durch technische Hilfsmittel sichergestellt, dass Bild und Ton der Schülerinnen und Schüler nicht übertragen werden, ist eine Einwilligungserklärung nicht notwendig.**

Aus technischer Sicht ist die **Leistungsfähigkeit der verfügbaren Internetanbindung der Schule** zu berücksichtigen.

Da wir aufgrund des noch fehlenden Breitbandanschlusses nur eine sehr begrenzte Anzahl an Unterrichtsstunden gleichzeitig streamen können, **werden wir bei unserer bisherigen Regelung bleiben**. Lehrkräfte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, können dies im Rahmen der technischen Möglichkeiten tun. **Wir empfehlen dabei die angesprochene Variante der Übertragung des Tons und des Tafelbildes** (bei uns möglich, da wir durchgängig mit interaktiven Tafeln ausgestattet sind). **Die Schüler- bzw. Eltern-Einwilligungen werden wir selbstverständlich jeweils einholen. Gleichzeitig werden wir prüfen, ob wir nur den Ton der Lehrkraft (und nicht der Schülerinnen und Schüler) übertragen können. In einem solchen Fall wäre die Schüler- bzw. Eltern-Einwilligung nicht notwendig.**

6. Projekt „Lichtblicke in der Corona-Zeit – Licht im Advent“

Am Ende dieses Rundschreibens noch etwas Erfreuliches:

In diesem Jahr ist die ohnehin dunkle Jahreszeit ob der pandemiebedingten Einschränkungen gefühlt noch etwas dunkler. Vielleicht empfinden Sie es auch so. Von vielen Schülerrückmeldungen, nicht nur aber gerade von jenen aus der Unterstufe, wissen wir, dass es vielen Schülerinnen und Schülern so ergeht. **Viele Freuden des Alltags, gerade jener der Adventszeit, können leider nicht stattfinden.**

Daher wollen wir am König-Karlmann-Gymnasium Altötting mit dem Projekt „Lichtblicke in der Corona-Zeit – Licht im Advent“ die dunkle Zeit aufhellen und Freude und Licht schenken. Insgesamt werden wir hierzu fünf besondere Aktionen durchführen, koordiniert von Herrn Galneder:

- (1) **Illumination des Eingangsbereichs mit Lichterketten** ab 01.12.2020 – Aktion der SMV
- (2) **Großer Adventskalender in der Aula ab 01.12.2020**, gestaltet von Schülerinnen und Schülern unserer Schule unter tatkräftiger Mithilfe unserer Kunstlehrer und des Hausmeisters. Das Bild des Tages wird auch auf der Homepage unserer Schule präsentiert.
- (3) **Besuch des Heiligen Nikolauses am 07.12.2020** – Der Nikolaus kommt in die Klassen und verteilt die kleinen Geschenke der **Nikolaus-Verschick-Aktion der SMV**.
- (4) **„Mein Stern in dunkler Zeit“ – Aktion der AG Soziale Verantwortung**;
Schülerinnen und Schüler gestalten Sterne, auf die sie das schreiben können, was ihnen in der Corona-Zeit Hoffnung, Kraft und Freude gibt. **Diese Sterne werden in der Aula an der Wand des Filmsaals präsentiert** und schaffen so hoffentlich geballte Freude und Zuversicht.
- (5) **„Überraschungsaktion für alle am letzten Schultag vor Weihnachten“**:
Der **Förderverein des KKG** wird in Form einer weihnachtlichen Überraschungsaktion am Freitag, 18.12.2020, das Kalenderjahr 2020 in der Schule ausklingen lassen und auf das anstehende Weihnachtsfest einstimmen. **An dieser Stelle wollen wir noch nicht verraten, was genau für den letzten Schultag vor den Weihnachtsferien geplant ist.**

Darüber hinaus werden wir in diesem Schuljahr wieder den vom Hausmeisterehepaar Maurer gestalteten **großen Adventskranz in der Aula** aufhängen und ab Mitte Dezember auch wieder den **von der SMV gestalteten Weihnachtsbaum** aufstellen.

Insgesamt hoffen wir mit diesen Aktionen, ein wenig dazu beitragen zu können, dass wieder **mehr „Licht“ in den (Schul-)Alltag der Kinder** kommt ... und hoffentlich nicht nur den Schülerinnen und Schülern, sondern auch allen Lehrkräften ein wenig Freude bereiten wird.

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

wir hoffen, dass die **letzten Wochen bis Weihnachten möglichst ohne größere Abweichungen vom regelmäßigen Präsenzunterricht** ablaufen werden und **alle gesund bleiben**. Auf jeden Fall werden wir nicht zuletzt mit unseren Aktionen im Rahmen unseres Projekts „Lichtblicke in der Corona-Zeit – Licht im Advent“ die besinnliche Vorweihnachtszeit nicht komplett aus den Augen verlieren. Gemeinsam werden wir auch die letzten Schulwochen im Kalenderjahr 2020 noch gewinnbringend für alle meistern.

Achten Sie auf Ihre Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen



R. Schramm
Oberstudiendirektor



Unterrichtsfreie Tage am 21. und 22. Dezember 2020

– Informationen für Erziehungsberechtigte –

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Staatsregierung hat entschieden, dass am 21. und am 22. Dezember 2020 kein Unterricht mehr stattfindet. Der letzte Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien 2020 ist somit bereits am Freitag, den 18. Dezember.

Die Schülerinnen und Schüler sollen in diesen Tagen weniger Kontakte zu Mitmenschen haben als sonst. So wollen wir das Risiko einer Corona-Infektion vor Weihnachten senken – Sie und Ihre Familien sollen das Weihnachtsfest möglichst sicher feiern können.

Bitte helfen Sie daher auch im familiären Umfeld mit und vermeiden Sie ganz besonders in dieser Zeit alle unnötigen Kontakte.

Die Schulen bieten – soweit das Infektionsgeschehen es zulässt – an beiden Tagen eine Notbetreuung an

- für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6,
- für Schülerinnen und Schüler höherer Jahrgangsstufen mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht,
- für alle Schülerinnen und Schüler von Förderschulen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) sowie der Schulen für Kranke.

Ihr Kind kann an der Notbetreuung teilnehmen, wenn

- Sie Ihren Jahresurlaub bereits aufgebraucht haben bzw. Ihr Arbeitgeber Sie an diesen Tagen nicht freistellen kann
oder
- beide Elternteile (bzw. die oder der Alleinerziehende) in einem sog. systemrelevanten Beruf arbeiten
oder
- Sie z. B. selbstständig bzw. freiberuflich tätig sind und daher dringenden Betreuungsbedarf haben.

Schülerinnen und Schüler an Förderschulen (einschließlich der Kinder in der SVE) sowie an Schulen für Kranke können die Notbetreuung nach Anmeldung ohne besondere Begründung besuchen.

Bitte bedenken Sie: Je mehr Kinder die Notbetreuung besuchen, desto mehr Kontakte haben sie. **Nehmen Sie das Angebot daher nur in Anspruch, wenn Sie Ihr Kind an diesen beiden Tagen nicht selbst betreuen können.**

Weitere Informationen erhalten Sie direkt von Ihrer Schule.

Ihr Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus